



EINWOHNERGEMEINDE STETTLEN

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen für ökologische Ausgleichsmassnahmen (Vernetzungs-Beitragsreglement)

Die Einwohnergemeinde Stettlen erlässt, gestützt auf den Teilrichtplan ökologische Vernetzung Stettlen vom 20. August 2004 das folgende Reglement:

Zweck

Artikel 1

Dieses Reglement ordnet die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Stettlen an die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäss dem Teilrichtplan ökologische Vernetzung Stettlen.

Beitragsberechtigte Objekte und Flächen

Artikel 2

Die Gemeinde gewährt jährlich wiederkehrende sogenannte Vernetzungsbeiträge für die Bewirtschaftung von ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13), wenn zudem die Vorgaben des Teilrichtplans ökologische Vernetzung Stettlen eingehalten werden. Die Vernetzungsbeiträge der Gemeinde ergänzen die Vernetzungsbeiträge von Bund und Kanton.

Beitragsberechtigte Personen

Artikel 3

¹ Beitragsberechtigt für Vernetzungsbeiträge gemäss Art. 2 sind Personen, welche ein Anrecht haben auf Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung.

² Ist die bewirtschaftende Person nicht gleichzeitig Grundeigentümerin, so hat sie diese über die Beitragszahlungen zu orientieren.

Beitragshöhe

Artikel 4

¹ Die Höhe der Vernetzungsbeiträge richtet sich nach dem Typ der ökologischen Ausgleichsfläche gemäss Direktzahlungsverordnung, der Grösse der Fläche und den verfügbaren Mitteln.

² Die Beitragshöhe wird vom Gemeinderat mittels Verordnung festgelegt.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Rechtsgültige Grundlage und Verfahren

Artikel 5

Die rechtsgültige Grundlage und das Verfahren für die Beitragsauszahlung wird vom Gemeinderat mittels Verordnung festgelegt.

Vollzug und Kontrolle

Artikel 6

Für die Vollzugsbegleitung ist die Bauverwaltung Stettlen als Kontakt-, Kontroll- und Beratungsstelle zuständig.

Inkrafttreten

Artikel 7

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigung:

Stettlen,

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis:

Das vorstehende Reglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf.

Stettlen,

Die Gemeindeschreiberin:

Publikation Inkrafttreten: